

Gemeinde Wangerland



Sitzungsvorlage	angelegt: 22.09.2023	Freigabe BM am:	Vorlage Nr.:
	Sachbearbeiter: Frau Lunscken	25.09.2023	III-372-2023
Behandlung im:		am:	Öffentl.status:
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Sanierung		10.10.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss		06.11.2023	nicht öffentlich
Rat		12.12.2023	öffentlich

Bezeichnung:

Erlass der Veränderungssperre 02/2023 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans II/2a "Schillig Kern"

Voraussetzung für den Erlass der Veränderungssperre ist der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans II/2a „Schillig Kern“ (Vorlage III-370-2023).

Zur Sicherung von städtebaulichen Zielvorstellungen, die Inhalt eines in der aufstellung befindlichen Bebauungsplans sind, ist gem. § 14 Baugesetzbuch der Erlass einer Veränderungssperre möglich. Durch eine Veränderungssperre kann die Gemeinde während des Verfahrens untersagen, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden dürfen oder das Grundstücke erheblich oder wesentlich wertsteigernd verändert, nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigebedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden.

Da die oben genannten Veränderungen dem Planungszweck der 5. Änderung des Bebauungsplans II/2a „Schillig Kern“ zuwiderlaufen könnten, wird empfohlen die der Vorlage anliegende Veränderungssperre zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Zur Sicherung der 5. Änderung des Bebauungsplans II/2a „Schillig Kern“ wird der Erlass der Veränderungssperre Nr. 2/2023 als Satzung gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der der Sitzungsvorlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Anlagen:

- Entwurf Satzung Veränderungssperre